

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2019	2018		2019	2018
AHV	CHF	CHF	Säule 3a	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'185	1'175	Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'826	6'768
Maximale monatliche Altersrente	2'370	2'350	Maximal, ohne Säule 2	34'128	33'840
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'370	2'350	Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.00%
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'555	3'525	Grenze geringfügiges Einkommen pro Jahr (Freigrenze AHV, exkl. Hausangestellte, Hauswarte)		
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	482	478	Jahreslohn bis	2'300	2'300
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)			Freigrenze AHV Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
AHV/IV/EO	5.125%	5.125%	Jahreslohn bis	750	750
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%	Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
ALV Solidaritätsbeitrag (ab CHF 148'200)	0.50%	0.50%			
BVG					
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'330	21'150			
Koordinationsabzug	24'885	24'675			
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'555	3'525			
Obere Limite des Jahreslohns	85'320	84'600			
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200			



Haben Sie gewusst?

- **Dass auch für geringfügige Einkommen ein Lohnausweis erstellt werden muss, selbst wenn keine AHV-Pflicht besteht?**
Wer einen Lohnausweis nicht oder falsch ausfüllt, begeht eine Pflichtverletzung und kann bestraft oder haftbar gemacht werden.
- **Dass Arbeitgeber auf geringfügigem Einkommen AHV abrechnen müssen, wenn dies der Arbeitnehmer wünscht?**
Ansonsten müssen Löhne unter CHF 2'300.00 nicht abgerechnet werden. Ab einem höheren Jahreslohn ist der gesamte Jahresverdienst AHV-pflichtig.
- **Dass die AHV für Reinigungskräfte und Hauswarte immer abgerechnet werden muss?**
Einzige Ausnahme bilden hier Angestellte in Privathaushalten unter 25 Jahren mit einem Einkommen von weniger als CHF 750.00/Jahr.
- **Dass Arbeitgeber in einigen Kantonen die Lohnausweise der Steuerverwaltung zustellen müssen?**
Dies betrifft die Kantone: BS, BE, FR, JU, NE, SO, VD, VS, GE.

- **Dass Verwaltungsratsentschädigungen/Sitzungsgelder/Tantiemen in Ziffer 6 Lohnausweis separat auszuweisen sind?**

Da auf diesen Entschädigungen keine pauschalen Berufskosten geltend gemacht werden dürfen.

- **Wie die Angaben bezüglich FABI-Vorlage resp. Geschäftsfahrzeug/Vergütung Arbeitsweg korrekt vorgenommen werden müssen?**

Besitzt ein Geschäftsinhaber/-führer oder Mitarbeiter ein Geschäftsfahrzeug, müssen unter den Bemerkungen (Ziffer 15) im Lohnausweis Angaben zum Anteil der Aussendiensttätigkeit gemacht werden. Hierzu können die Pauschalen gemäss Berufsgattungstabelle (Mitteilung-002-D-2016-d) der Steuerverwaltung oder eigene Erhebungen anhand eines Fahrtenbuchs beigezogen werden.

➤ Gerne unterstützen wir Sie mit unseren Checklisten, Tabellen oder einer persönlichen Beratung.
(siehe ATO-Bär Nummer 49, Dezember 2016)

- **Wann Sie Weiterbildungen von Mitarbeitern auf dem Lohnausweis deklarieren müssen?**

Lautet die Rechnung auf die Adresse des Mitarbeiters und werden die Kosten vom Arbeitgeber übernommen, sind diese auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Die neuen Mitarbeiter/innen stellen sich vor:



Name: Stephan Pulver
Ausbildung: dipl. Betriebswirtschafter HF
Sprachen: Deutsch (Muttersprache) / Englisch (verhandlungssicher)
Bei der ATO seit: 1. November 2018

„Es freut mich, dass ich nach langjähriger Führung einer komplexen Firmenbuchhaltung und deren Controlling nun bei der ATO wieder direkt mit und für den Kunden tätig sein darf. Meine neuen Aufgaben umfassen Buchhaltungen, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und das Lohnwesen sowie die Unterstützung im internen IT-Support. Dies alles macht meine Arbeit äusserst spannend und abwechslungsreich.

In meiner Freizeit coache ich die Spieler der 1. Mannschaft des American Football Clubs Thun Tigers, was für mich ein optimaler Ausgleich zum Arbeitsalltag ist.“



Name: Serena von Allmen
Ausbildung: kaufmännischer Fähigkeitsausweis, Abschluss-Branche Treuhand
Sprachen: Deutsch (Muttersprache) / Englisch / Französisch / Italienisch
Bei der ATO seit: 1. Juli 2018

„Nach knapp 18 Jahren Tätigkeit in verschiedenen internen Buchhaltungen habe ich durch meinen Start bei der ATO die „Fronten“ (wieder) gewechselt. Ich erhalte Einblick in die unterschiedlichsten Branchen, was das Arbeiten sehr spannend macht. Mir gefällt die Betreuung unserer Kunden im Tagesgeschäft, die Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen sowie Steuererklärungen. Ich schätze es sehr, laufend „on-the-job“ aus- und weitergebildet zu werden.